Sozialgericht Cottbus
Socialne sudnitstwo Chóšebuz

Der Vorsitzende der 29. Kammer

Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus

Abschrift

Jobcenter Dahme-Spreewald
Schmiedestraße 1
15745 Wildau

Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus
Telefon: 0355 49913-112
Durchwahl: 0355 49913-253
Telefax: 0355 49913-113
Cottbus, 21. Oktober 2015

Az.
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

Rechtsstreit
./. Jobcenter Dahme-Spreewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Rechtsstreit dankt das Gericht für die Übersendung des Konzepts zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten.

Das Gericht hat derzeit jedoch Zweifel an der Schlüssigkeit dieses Konzepts unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsprechung insbesondere des Bundessozialgerichts. Nach dieser sind zunächst Vergleichsräume zu bilden, nach denen sodann die Angemessenheitswerte zu ermitteln sind. Dies ist hier auch geschehen, wobei das Konzept vom gesamten Landkreis Dahme-Spreewald als einheitlichem Vergleichsraum ausgeht. Dies begegnet derzeit beim Gericht Zweifel.

Bei der Bildung eines Vergleichsraums ist maßgebend, wie weit dem Hilfeempfänger ein Umzug zuzumuten ist, ohne dass dieser sein soziales Umfeld verlassen muss. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verflechtung der in Betracht kommenden Ortschaften unter Berücksichtigung der Infrastruktur an.

Für den Landkreis Dahme-Spreewald bestehen für das Gericht derzeit Zweifel, ob ein Hilfeempfänger sein bisheriges soziales Umfeld aufrechterhalten kann, wenn er auf eine andere beliebige Gemeinde innerhalb des Landkreises verwiesen wird. Insoweit hat das Gericht exemplarisch ermittelt, dass die Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln für eine einfache Fahrt von Lieberose nach Schönefeld (bei Berlin) zwischen 2:20 Stunden und 3:10 Stunden beträgt, wobei drei bis vier Umstiege erforderlich sind (Quelle: www.vbb.de). Dies dürfte nicht mehr innerhalb des Zumutbaren liegen und entspricht auch nicht der Grundannahme zur Pendelzeit auf Seite 7 unten des Konzepts.

Der weiteren Grundannahme des Konzepts, das Gebiet des Landkreises sei im Vergleich zum durch die Rechtsprechung anerkannten Vergleichsraum Berlin „noch immer relativ klein", vermag das Gericht derzeit auch nicht zu folgen. Die Gesamtfläche der Stadt Berlin beträgt derzeit etwa 891 qkm, die des Landkreises

Dahme-Spreewald hingegen etwa 2.274 qkm (Quelle jeweils: www.wikipedia.de). Der Landkreis ist dementsprechend 2,5 mal so groß wie Berlin. Von „relativ klein" kann deshalb nach derzeitiger Auffassung des Gerichts wohl keine Rede sein. Dasselbe gilt für den weiteren im Konzept gezogenen Vergleich mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg. Dieser hat eine Fläche von lediglich etwa 1.848 qkm (Quelle: www.wikipedia.de) und ist damit noch immer um die etwa hälftige Berliner Fläche kleiner als der Landkreis Dahme-Spreewald.

Darüber hinaus dürfte die Gesamtfläche nur einen Aspekt bei der Ermittlung des Vergleichsraums darstellen. Letztlich dürfte es maßgebend wie dargestellt auf die Infrastruktur ankommen, weshalb sich Vergleiche mit gerichtlich bereits anerkannten anderweitigen Vergleichsräumen regelmäßig als schwierig erweisen dürften.

Etwas anderes dürfte nicht daraus folgen, dass das Konzept im Weiteren davon ausgeht, dass gleichwohl im Einzelfall eine Zumutbarkeitsprüfung für einen Umzug im gesamten Kreisgebiet zu erfolgen hat. Die Grundannahme bleibt nämlich der Umzug im gesamten Kreisgebiet, ohne dass der Hilfeempfänger in diesem Prüfungsstadium auf eine Einzelfallprüfung zu verweisen sein dürfte. Darüber hinaus hat die Festlegung des einheitlichen Vergleichsraums Auswirkungen auf die nachfolgenden Grenzwertfestlegungen. Diese Annahme bleibt bestehen, muss dann aber nicht mehr zutreffen, wenn von vornherein bestimmte Umzugsdistanzen und -szenarien nicht in Betracht kommen.

Mit Blick darauf wird anheim gestellt, das Konzept nochmals selbst zu würdigen und auch das Klagebegehren weitergehend zu prüfen.

Um Stellungnahme binnen 4 Wochen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen